Borealis AG

IZD Tower
Wagramerstraße 17-19
A-1220 Vienna
Austria
Telephone: +43 (0) 1 22 400 0
Fax: +43 (0) 1 22 400 333
www.borealisgroup.com

AN:
AFRAC
Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee
Schönbrunner Straße 222-228/1/6
1120 Wien

Stellungnahme zur Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 ist unserer Ansicht nach in **(i)** (145) 3. Satz **(ii)** (146); nicht korrekt. Richtigerweise müssten beide Punkte gelöscht werden, weil:

-1- § 243b Abs 1 UGB verweist lediglich auf § 221 Abs 6 UGB, in dem normiert wird, wie der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl zu berechnen ist (nämlich nach den Arbeitnehmerzahlen an den Monatsletzten). § 243b Abs 1 UGB normiert hingegen nicht, dass für Zwecke des § 243b Abs 1 UGB (i) noch zusätzlich § 221 Abs 4a UGB oder (ii) § 221 UGB in seiner Gesamtheit anwendbar ist.

-2- § 221 Abs 4a UGB normiert, dass Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen (§ 189a Z 6 UGB) sind, die "Schwellenwerte nach den Abs. 1 bis 2" auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen haben. § 221 Abs 4a UGB bezieht sich also auf die Einordnung einer Aktiengesellschaft, die Mutterunternehmen ist, als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft. Eine über diesen Anwendungsbereich hinausgehende Bedeutung kann § 221 Abs 4a UGB mangels konkreter Anhaltspunkte dafür nicht gegeben werden.

-3- Sowohl in der NFI-Richtlinie als auch im UGB wird nur im Zusammenhang mit dem Konzernlagebericht explizit darauf abgestellt, dass "auf konsolidierter Basis mehr als 500 Arbeitnehmer" beschäftigt sein müssen, nicht jedoch im Zusammenhang mit dem Einzellagebericht. Dem (EU- wie auch nationalen) Gesetzgeber ist nicht zu unterstellen, dass er zwei verschiedene Formulierungen wählt, wenn er das gleiche meint. Hätte der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Einzellagebericht eine Berechnung der Arbeitnehmeranzahl auf konsolidierter Basis gemeint, hätte er wohl die Wortfolge "auf konsolidierter Basis" verwendet.

-4- Aus Erwägungsgrund 14 der NFI-Richtlinie lässt sich der Unterschied in der Berechnung der Arbeitnehmeranzahl für Zwecke des Einzelabschlusses sehr klar entnehmen. Aus der Formulierung "wobei in jedem Fall Bedingung ist, dass sie durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, wobei dies im Fall von Gruppen auf einer konsolidierten Basis berechnet wird" lässt sich ableiten, dass es für Einzel- und Konzernlageberichte eine Gemeinsamkeit und einen Unterschied gibt: Für beide Lageberichte ist die entscheidende Mitarbeiteranzahl gleich, nämlich 500. Diese Zahl ist jedoch nur

im Fall des Konzernlageberichts auf konsolidierter Basis zu berechnen, nicht jedoch im Fall des Einzellageberichts.

-5- In Erwägungsgrund 14 der NFI-Richtlinie wird zwar ausgeführt, dass die NFI-Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern soll, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter die NFI-Richtlinie fallen, zu verlangen. Aus diesem Satz kann man jedoch nicht ableiten, dass der österreichische Gesetzgeber tatsächlich strengere Regelungen als die in der Richtlinie vorgesehenen einführen wollte. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, tatsächlich Verpflichtungen zusätzlich zu denen zu schaffen, die sich aus der NFI-Richtlinie ergeben, hätte er darauf wohl in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Borealis AG